

1. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen zusammen, die unter den Ziffern 8.2 bis 8.4 sowie 8.6 bis 8.8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der u.a. Preisbestandteile noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe. Der Wegfall des Grundpreises Netz und die prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises Netz werden in der jeweils geltenden Höhe gewährt, sofern das jeweilige Modul Anwendung findet.

1.1. Arbeitspreis Energie und Vertriebler Grundpreis¹	
Arbeitspreis Energie	10,99 ct/kWh
Vertriebler Grundpreis	137,98 €/Jahr
Aufschlag Ökoplus (optional) ²	15,13 €/Jahr
1.2. Netzentgelte	
<u>Bei Wahl von Modul 1:</u>	
Arbeitspreis Netz	7,21 ct/kWh
Grundpreis Netz	75,00 €/Jahr
<u>Bei Wahl von Modul 2:³</u>	
Arbeitspreis Netz	2,88 ct/kWh
Grundpreis Netz	0,00 €/Jahr
1.3. Entgelt für Messstellenbetrieb⁴	
Intelligentes Messsystem bis 6000 kWh/a ⁵	25,21 €/Jahr
Moderne Messeinrichtung	21,01 €/Jahr
Konventionelle Messeinrichtung	10,04 €/Jahr
Steuerungseinrichtung für iMS/mMS	42,02 €/Jahr
1.4. Konzessionsabgabe	0,110 ct/kWh
1.5. KWKG-Umlage	0,446 ct/kWh
1.6. Aufschlag für besondere Netznutzung⁶	1,559 ct/kWh
1.7. Offshore-Netzzumlage	0,941 ct/kWh
1.8. Stromsteuer	2,050 ct/kWh
1.9. Umsatzsteuer: Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um Nettopreise , die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind.	19 %

2. Informativischer Gesamtgrund- und Gesamtarbeitspreis

Die Angabe des Gesamtgrund- und Gesamtarbeitspreises erfolgt rein informativ und unter Annahme der derzeitigen Höhe der unter Ziffer 1. aufgeführten Preisbestandteile. Es handelt sich nicht um eine verbindliche Angabe. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Die Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 erfolgt pauschal in der Jahresabrechnung und bei Modul 2 wird sie dem Kunden in der vom Netzbetreiber gewährten Höhe weitergegeben, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

	Modul 1	Modul 2
2.1. Informativischer verbrauchsabhängiger Gesamtarbeitspreis (netto)	23,31 ct/kWh	18,98 ct/kWh
2.2. Informativischer verbrauchsabhängiger Gesamtarbeitspreis (brutto)	27,73 ct/kWh	22,59 ct/kWh
2.3. Informativischer Gesamtgrundpreis (netto)		
Intelligentes Messsystem und Steuerungseinrichtung	280,21 €/Jahr	205,21 €/Jahr
Moderne Messeinrichtung und Steuerungseinrichtung	276,01 €/Jahr	201,01 €/Jahr
Konventionelle Messeinrichtung ⁷ und Steuerungsreinrichtung	265,04 €/Jahr	190,04 €/Jahr
2.4. Informativischer Gesamtgrundpreis (brutto)		
Intelligentes Messsystem und Steuerungseinrichtung	333,45 €/Jahr	244,20 €/Jahr
Moderne Messeinrichtung und Steuerungseinrichtung	328,45 €/Jahr	239,20 €/Jahr
Konventionelle Messeinrichtung und Steuerungsreinrichtung	315,40 €/Jahr	226,15 €/Jahr
2.5. Pauschale Netzentgeltreduzierung für Modul 1 (netto) ⁸	-121,30 €/Jahr	
2.6. Pauschale Netzentgeltreduzierung für Modul 1 (brutto)	-144,35 €/Jahr	

3. Zusatzkosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen des Kunden⁹

Einmalige Kosten für den Fall der vorzeitigen Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen des Kunden (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG) nach Ziffer 11 des Auftragsformulars.	(netto)	84,03 €
	(brutto)	100,00 €

Die dargestellten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet, so dass es rundungsbedingt zu leichten Abweichungen bei der Abrechnung kommen kann. Die Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer.

- ¹ Erfasst wird nur der vertriebliche Grundpreis (nicht etwa ein netzentgeltseitiger Grund- oder Leistungspreis, da die Netzentgelte über die nachfolgende Ziffer gewälzt werden).
- ² **Ökoplus** ist der TÜV-zertifizierte Ökostrom der Stadtwerke Solingen. Er erfüllt zusätzlich die umfangreichen Prüfkriterien von KlimaINVEST Green Concepts und besteht zu 100 % aus erneuerbaren Energien für nur 1,50 Euro (brutto) mehr im Monat. Der optional buchbare Festpreisaufschlag ist in der rechnerischen Ermittlung des Gesamtgrundpreises nicht enthalten.
- ³ Modul 2 beinhaltet eine prozentuale Reduzierung des Netzentgelt-Arbeitspreises (ct/kWh) in der Niederspannung ohne Leistungsmessung auf 40 %. Technische Voraussetzung ist ein separater Zähler, um den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung abzurechnen. Für den Verbrauch am separaten Zähler im Rahmen von Modul 2 darf der Netzbetreiber **keinen** Grundpreis Netz aufrufen.
- ⁴ Die auf diesem Preisblatt angegebenen Messentgelte sind ausschließlich die des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) SWS Netze Solingen GmbH. Bei Wahl eines Drittanbieters können die wettbewerblichen Messentgelte von denen des gMSB abweichen.
- ⁵ Entgelte für intelligente Messsysteme bei Verbräuchen über 6.000 kWh/a fallen laut Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers höher aus. Aktuelle Informationen dazu sind der Website <https://www.netze-solingen.de> zu entnehmen.
- ⁶ Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält derzeit nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) den Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung und die § 19 StromNEV-Umlage. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.
- ⁷ Unterstellt werden ein klassischer Eintarifzähler und der Betrieb einer netzseitig steuerbaren Box.
- ⁸ Pauschale Netzentgeltreduzierung nach gegenwärtiger Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A). Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.
- ⁹ Nach der vertraglichen Regelung zahlt der Kunde die einmaligen Kosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem in der vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemachten Höhe. Für die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem darf der Messstellenbetreiber nach der MsbG-Novelle ein einmaliges Entgelt i. H. v. max. € 100,00 erheben (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen optionalen Einbaufall nach § 29 Abs. 2 MsbG (Messstellen mit einem Jahresenergieverbrauch bis zu 6.000 kWh) oder – wie nach diesem Vertragstyp – einen Pflichteinbaufall handelt. Im Preisblatt angegeben werden die einmaligen Kosten in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe.